

# **Pohlern**



**Abfallreglement mit Gebührentarif**

**2008**

Die Einwohnergemeinde Pohlern

erlässt, *gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998<sup>1</sup> sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004<sup>2</sup>*, folgendes

## **ABFALLREGLEMENT:**

### **I. Allgemeines**

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1 <sup>1</sup> Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

<sup>2</sup> Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)<sup>3</sup>, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

<sup>3</sup> Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über  
a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),  
b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),  
c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),  
d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),  
e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

<sup>4</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

<sup>5</sup> Sie meldet dem GSA

a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,

<sup>6</sup> Sie kann Massnahmen zur Verminderung des Abfalls fördern.

Fachstelle

Art. 2 Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG) ist der Gemeinderat. Ihm obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Information

Art. 3 <sup>1</sup> Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

<sup>3</sup> Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Art. 4 <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

<sup>1</sup>BSG 170.11

<sup>2</sup>BSG 822.111

<sup>3</sup>BSG 822.1

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

## II. Entsorgung

### 1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benützungspflicht

Art. 6 <sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7 <sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.

<sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen des Gemeinderates zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 8 <sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren.

<sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann bei Bedarf periodisch eine kostenpflichtige Grüngutabfuhr organisieren. Die Bereitstellung der Gebinde richtet sich nach Art. 9, Absatz 4.

<sup>4</sup>Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

- Sammlung des Hauskehrichts
- a) Behälter und Gebinde
- Art. 9 <sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.
- <sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.
- <sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann der Gemeinderat Container vorschreiben.
- <sup>4</sup> Für die Grüngutabfuhr sind die eigens dafür vorgesehenen grünen Containern in der Grösse 140 Liter zu verwenden.
- b) Abfuhrtage, Bereitstellung
- Art. 10 <sup>1</sup> Der Hauskehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeholt.
- <sup>2</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- <sup>3</sup> Der Bereitstellungsort für Container und Kehrichtsäcke bestimmt der Gemeinderat.
- c) Ausschluss von der Abfuhr
- Art. 11 <sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
  - b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
  - c Bauabfälle (Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt), Schnee, Eis und Steine
  - d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
  - e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.
- <sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gemeinderat, vorschriftsgemäss zu beseitigen.
- Sperrgut
- a) Begriff
- Art. 12 <sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:
- a metallisches Altmaterial;
  - b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
  - c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).
- <sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.
- <sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.
- b) Abfuhr
- Art. 13 <sup>1</sup> Das Sperrgut wird 2 - 4 Mal jährlich getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.
- <sup>2</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2. Bauabfälle                      Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des kantonalen Abfallgesetzes.
3. Ausgediente Sachen        Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des kantonalen Abfallgesetzes.
4. Tierkörper                    Art. 16 <sup>1</sup> Tierkörper sind der Kadaversammelstelle Burgstein abzuliefern.  
<sup>2</sup> Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind<sup>5</sup>.  
<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.
5. Abfälle aus Industrie-,  
Gewerbe- und  
Dienstleistungsbe-  
trieben                            Art. 17 <sup>1</sup> Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind grundsätzlich an die ordentliche Hauskehrabfuhr abzugeben.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann je nach Menge und Art der Abfälle die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb verlangen.
6. Sonderabfälle
- Begriff                                Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.<sup>6</sup>
- Pflichten der Besitzer            Art. 19 <sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.  
<sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.
- Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen        Art. 20 <sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.  
<sup>2</sup> Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) kann die Gemeinde periodische Sammelaktionen organisieren.  
<sup>3</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.  
<sup>4</sup> Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

<sup>5</sup>Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

<sup>6</sup>Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

### III. Weitere Bestimmungen

- Übertragung von Aufgaben Art. 21 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über
- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
  - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

### IV. Finanzierung

- Finanzierung der Abfallentsorgung Art. 22 <sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
- die Gebühren der Benützer,
  - die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
  - Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
  - Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

- <sup>2</sup>Die Abfallbesitzer tragen namentlich folgende Kosten selbst:
- die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle
  - Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Häckseldienst, Grünabfuhr etc.
  - Direktlieferungen in die Abfallentsorgung (Art. 17, Abs. 2)
  - Sonderabfallentsorgung
  - Tierkörperentsorgung (ohne Betriebskosten der Kadaversammelstelle Burgistein).

- Grundsätze für die Bemessung der Gebühren Art. 23 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

- Gebührentarif Art. 24 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt
- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
  - die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
  - die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

### V. Schlussbestimmungen

- Vollzug Art. 25 <sup>1</sup> Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

- <sup>2</sup> Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

Rechtspflege	<p><u>Art. 26</u> <sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Widerhandlungen	<p><u>Art. 27</u> <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p><u>Art. 28</u> Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>
Inkrafttreten	<p><u>Art. 29</u> <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1.1.2009 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.</p>

Die Versammlung vom 5. Dezember 2008 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin

sig. B. Minder

sig. B. Bähler

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 30. Oktober bis 4. Dezember 2008 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 30. Oktober und Nr. 45 vom 6. November 2008 bekannt.

Pohlern, 5. Januar 2009

Die Gemeindeschreiberin

sig. B. Bähler

## Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Pohlern

erlässt gestützt auf Artikel 24 des Abfallreglements vom 5. Dezember 2008 folgenden

### GEBÜHRENTARIF

#### I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr

Art. 2<sup>1</sup> Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

<sup>2</sup> Eine Wohnung bezeichnet ein Studio, eine grössere Wohneinheit oder ein anderer bewohnter Raum, der mit einer Kochgelegenheit versehen ist.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung (leerstehend oder bewohnt) erhoben und beträgt:

- pro Wohnung Fr. 40.00 bis Fr. 150.00

b) Sackgebühr

Art. 3<sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

<sup>3</sup> Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr

Art. 4<sup>1</sup> Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

d) Grünabfuhrgebühr

Art. 5<sup>1</sup> Die grünen Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze der Containerplomben betragen für

- 140 l - Container Fr. 9.00 bis Fr. 25.00

## II. Landwirtschafts-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Gastgewerbebetriebe

Definition Betrieb	<u>Art. 6</u> <sup>1</sup> Als Landwirtschafts-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Gastgewerbebetrieb gilt jedes Unternehmen, das eine Tätigkeit auf dem Gemeindegebiet ausübt und/oder Stellenprozent ausweist oder eine Person, die als Selbständig-Erwerbender bei einer Ausgleichskasse angemeldet ist.		
Einstufung der Betriebe	<p><sup>2</sup> Der Gemeinderat stuft die Unternehmen in Landwirtschafts-, Kleingewerbe-, Dienstleistungsbetriebe sowie in übrige Gewerbe- und Gastgewerbebetriebe ein. Er entscheidet auch in Grenzfällen.</p> <p><sup>3</sup> Die Bemessungsgrundlage respektive die Bemessungsgrösse richtet sich nach den Stellenprozenten des jeweiligen Unternehmens.</p> <p><sup>4</sup> Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 200 Stellenprozent besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.</p>		
Bemessungsgrundlage	<u>Artikel 7</u> <sup>1</sup> Jeder Betrieb hat eine Grundgebühr zu entrichten. Die Gebühr deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder die Gebührenmarke gedeckt werden.		
a) Grundgebühr Betriebe	<p><sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• pro Landwirtschaftsbetrieb Fr. 15.00 bis Fr. 100.00.</li> <li>• Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe Fr. 30.00 bis Fr. 150.00.</li> <li>• pro übrige Gewerbe-, Dienstleistungs- und Gastgewerbebetriebe Fr. 90.00 bis Fr. 300.00.</li> </ul>		
b) Containerplombe	<p><sup>3</sup> Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.</p> <p>Die Ansätze der Containerplomben betragen für</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>800 l - Container</td> <td>Fr. 25.00 bis Fr. 60.00</td> </tr> </table>	800 l - Container	Fr. 25.00 bis Fr. 60.00
800 l - Container	Fr. 25.00 bis Fr. 60.00		
Direktlieferung	<u>Art. 9</u> Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbebekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.		

## III. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze	<u>Art. 10</u> Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.
Abgabe der Säcke	<u>Art. 11</u> <sup>1</sup> Die Gemeinde beauftragt die AVAG mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die

Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten abzuschliessen.

<sup>2</sup> Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

<sup>3</sup> Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr	<p><u>Art. 12</u> <sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.</p>
Sperrgutgebühr	<p><u>Art. 13</u> Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert. Die Ansätze werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.</p>
Sammelstellen und -aktionen	<p><u>Art. 14</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben (ausgenommen Grünabfuhr, Häckseldienst, Tierkörpersammelstelle).</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><u>Art. 15</u> <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben (Aufwandgebühr I Gebührenreglement Pohlern).</p> <p><sup>2</sup> Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.- je nach Aufwand erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>
Bezug	<p><u>Art. 16</u> <sup>1</sup> Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p><sup>4</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p><sup>5</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes geschuldet. (Art. 13 Gebührenreglement)</p>

Inkrafttreten

Art. 17 <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 1.1.2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Tarif vom 15.5.1998 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Die Versammlung vom 5. Dezember 2008 nahm diesen Tarif an.

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin

sig. B. Minder

sig. B. Bähler

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindegeschreiberin hat diesen Tarif vom 30. Oktober bis 4. Dezember 2008 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 30. Oktober und Nr. 45 vom 6. November 2008 bekannt.

Pohlern, 5. Januar 2009

Die Gemeindegeschreiberin

sig. B. Bähler

## Inhaltsverzeichnis

### Abfallreglement

	Seite
<b>I. Allgemeines</b>	<b>2</b>
Aufgaben der Gemeinde	2
Fachstelle	2
Information	2
Verbote	2/3
<b>II. Entsorgung</b>	<b>3</b>
1. Siedlungsabfälle	3
Begriff	3
Benützungspflicht	3
Separatsammlung	3
Kompostierung	3
Sammlung des Hauskehrichts	4
Sperrgut	4
2. Bauabfälle	5
3. ausgediente Sachen	5
4. Tierkörper	5
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	5
6. Sonderabfälle	5
Begriff	5
Pflichten der Besitzer	5
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	5
<b>III. Weitere Bestimmungen</b>	<b>6</b>
Übertragung von Aufgaben	6
<b>IV. Finanzierung</b>	<b>6</b>
Finanzierung der Abfallentsorgung	6
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	6
Gebührentarif	6
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
Vollzug	6
Rechtspflege	7
Widerhandlungen	7
Ausführungsbestimmungen	7
Inkrafttreten	7
<b>Gebührentarif zum Abfallreglement</b>	<b>8-11</b>